

## Allgemeine Dienstleistungsbedingungen

|           |  |
|-----------|--|
| Version   | 1.2  |
| Gültig ab | 18.07.2006   |
| Absender  | <b>MySign AG</b><br>Neuhardstrasse 38<br>4600 Olten<br><a href="http://www.mysign.ch">www.mysign.ch</a><br>Telefon 062 836 80 10 |

## **1. Vertragsparteien**

- 1.1. Als Teilnehmer an MySign-Dienstleistungen gelten juristische oder natürliche Personen, welche von MySign im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Dienstleistungen beziehen.
- 1.2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die für den von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch geltenden kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens und des Urheberrechtes einzuhalten.

## **2. Beginn, Dauer und Beendigung des Dienstleistungsvertrages**

- 2.1. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten.
- 2.2. Jede Vertragspartei kann den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs auf Ende einer im Dienstleistungsvertrag genannten Verrechnungsperiode auflösen, erstmals jedoch auf Ende der im Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragsdauer. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag auch innerhalb anderer Fristen bzw. auf einen anderen Termin aufgelöst werden.

## **3. Pflichten von MySign**

- 3.1. MySign erbringt die vereinbarten Dienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. MySign kann keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistungen übernehmen. Bei Störungen im Bezug und der Nutzung von Dienstleistungen steht dem Teilnehmer lediglich das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag zu, sofern er MySign über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist angesetzt hat. Angekündigte

Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten eines Carriers/Upstream Providers gelten nicht als Störungen.

- 3.2. Die dem Teilnehmer für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von MySign und der Teilnehmer erhält hieran weder Verfügungs- noch Urheberrechte.
- 3.3. Die Dienstleistungen stehen dem Teilnehmer grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen, anderslautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung der Dienstleistungen führen, vorbehalten.
- 3.4. MySign unterstützt den Teilnehmer bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Benutzung der Dienstleistungen. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen, oder ist der von MySign erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlageteilen des Teilnehmers oder auf dessen unsachgemässe Bedienung zurückzuführen, so wird MySign dem Teilnehmer ihren Mehr- bzw. Gesamtaufwand zu den aktuellen Ansätzen von MySign in Rechnung stellen.
- 3.5. MySign verpflichtet sich nur innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von MySign Support und Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen solothurnischen Feiertage. MySign macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Teilnehmer keinen Anspruch auf eine Behebung von Störungen und Fehlfunktionen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten hat.
- 3.6. Der Teilnehmer hat nur dann Anspruch auf Rückerstattung der von MySign in Rechnung gestellten Dienstleistungen, wenn diese im Kalendermonat mehr als 10 Stunden während der normalen Arbeitszeiten (vgl. oben Ziffer 3.5) dem Teilnehmer aus von MySign zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen. Die Rückerstattung erfolgt im Verhältnis der gesamten Dauer zur vom Teilnehmer in der Rechnungsperiode bezogenen gesamten Dienstleistungsmenge und -nutzungsdauer. Der Gebührenminderungsanspruch steht in linearem Verhältnis zur Dauer der

Nichtverfügbarkeit. Einen Anspruch des Teilnehmers auf aus dem Ausfall resultierender Vermögens- oder anderer –Verluste besteht nicht.

- 3.7. Rückforderungsansprüche des Teilnehmers erlöschen, wenn der über 10 Stunden pro Kalendermonat liegende Ausfall nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des betroffenen Kalendermonates schriftlich bei MySign gerügt und hierfür bei MySign eine entsprechende Gebührenrückforderung geltend gemacht worden ist.
- 3.8. Die Beweislast bezüglich der Nicht-Verfügbarkeit liegt beim Teilnehmer.

## **4. Pflichten des Teilnehmers**

- 4.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die ihm aus dem Dienstleistungsvertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Diese Regelung gilt auch für vom Teilnehmer im Rahmen eines Auftrags oder eines Werkvertrages beigezogene Dritte.
- 4.2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, MySign sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie insbesondere über rechts- und vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, seine Mitarbeiter oder durch von ihm beigezogene Dritte sowie durch nicht autorisierte Dritte (z. B. Hacker) zu informieren.
- 4.3. Der Teilnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, dass MySign Informationen über ihn bzw. seine Mitarbeiter oder über die von ihm beigezogenen Dritten, namentlich Daten über den Netzanschluss, Kontaktpersonen des Teilnehmers usw. an Dritte weitergeben kann, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen und deren Koordination durch MySign notwendig ist.

## **5. Gebühren**

- 5.1. Die Vergütung für die von MySign dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Preislisten von MySign. MySign kann die Gebühren jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter Gestehungskosten oder grosser Beanspruchung eines Anschlusses unter Einhaltung

einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Monatsende anpassen. Verbesserungen des Dienstleistungsangebotes unter Beibehaltung der Gebühren sowie Gebührenreduktionen können von MySign auch mit einer kürzeren Ankündigungsfrist in Kraft gesetzt werden.

## **6. Haftung**

- 6.1. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst MySign jede Haftung für direkte und indirekte bzw. Folgeschäden als auch für die von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen aus.
- 6.2. Der Teilnehmer kann für alle Schäden, welche bei MySign oder Dritten durch seine Benutzung der MySign-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden. Im Falle einer unzulässigen Benutzung durch den Teilnehmer, seine Mitarbeiter oder durch von ihm vertraglich beigezogene Dritte sowie durch Dritte, welche ohne Autorisierung von MySign über die EDV-Anlage des Teilnehmers zu den MySign-Dienstleistungen Zugang genommen haben, kann MySign zudem die Konnektivität zum Teilnehmer ohne Ankündigung sofort unterbrechen.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen regeln in Verbindung mit dem Dienstleistungsvertrag abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen MySign und dem Teilnehmer.
- 7.2. Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung und der rechtsgültigen Unterschrift der Vertragsparteien. Vorbehalten bleibt vorne Ziffer 5.1. MySign behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen für die Dienste von MySign ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Teilnehmer auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

- 7.3. Sollte eine Bestimmung des mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.
- 7.4. Gerichtsstand ist der Sitz von MySign. MySign ist berechtigt, den Teilnehmer an seinem Sitz bzw. Domizil zu belangen. Dieser Vertrag und seine integrierenden Vertragsbestandteile unterstehen dem Schweizerischen Obligationenrecht.